

# Verhaltenskodex für das Personal der Bundesverwaltung



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
**Eidgenössisches Personalamt EPA**

**Bundesverwaltung**

Die Schweiz mitgestalten



# Verhaltenskodex für das Personal der Bundesverwaltung

vom **28. August 2024**

Der Schweizerische Bundesrat erlässt den folgenden Verhaltenskodex:

# 1 Einleitung

Die Glaubwürdigkeit, der gute Ruf und das Ansehen der Bundesverwaltung sind wesentlich vom Vertrauen abhängig, das ihr die Öffentlichkeit, die anderen Behörden sowie alle anderen Bezugsgruppen entgegenbringen. Dieses Vertrauen hängt auch vom Verhalten jeder einzelnen angestellten Person ab.

Der Verhaltenskodex für das Personal der Bundesverwaltung fasst die wichtigsten Grundsätze und Regeln zusammen, um den guten Ruf und das Ansehen der Bundesverwaltung zu erhalten und zu stärken. Der Verhaltenskodex trägt dem Gedanken der gemeinsamen Verantwortung Rechnung und ist deshalb in Wir-Form verfasst.

Die Vorgesetzten und die Mitarbeitenden stellen sicher, dass sie mit den Regeln vertraut sind, die für sie und ihre Arbeit massgebend sind. Die Mitarbeitenden sollen bei ihren Vorgesetzten, ihrem Personaldienst oder bei einer anderen internen zuständigen Stelle Rat suchen, wenn sie unsicher sind, ob ein bestimmtes Verhalten korrekt ist. Die Vorgesetzten sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und gehen mit gutem Beispiel voran.

Der Verhaltenskodex wird vom Bundesrat erlassen und gilt für die Angestellten der zentralen Bundesverwaltung<sup>1</sup>.

Der Verhaltenskodex ersetzt weder Bestimmungen der geltenden personalrechtlichen Grundlagen (insbesondere des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000<sup>2</sup> (BPG) und der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001<sup>3</sup> (BPV)) noch arbeitsvertragliche Bestimmungen oder Weisungen der Departemente und Verwaltungseinheiten. Diese gehen bei allfälligen Abweichungen zum vorliegenden Verhaltenskodex vor.

## 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

Wir leben die Werte und Grundsätze der Zusammenarbeit, die in der Bundesverwaltung gelten.

Wir gehen respektvoll miteinander um und unterstützen uns gegenseitig. Wir nutzen das Potential von Vielfalt und fördern diese. Sexistisches Verhalten, sexuelle Belästigung, Mobbing sowie jede Art von Diskriminierung tolerieren wir nicht.

*(Art. 4 Abs. 2 Bst d bis g BPG)*

---

1 Art. 7 und 8 Abs. 1 Bst. a der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (SR **172.010.1**).

2 SR **172.220.1**

3 SR **172.220.111.3**

### 3 Ruf, Ansehen und Glaubwürdigkeit

Wir verhalten uns in unserer beruflichen Tätigkeit verantwortungsbewusst, vorbildlich, integer und loyal. Wir vergewissern uns, dass unser Verhalten auch in unserem Privatleben und bei der Nutzung von sozialen Medien den guten Ruf, das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Bundesverwaltung gewährleistet.

*(Art. 20 BPG)*

### 4 Umgang mit nicht öffentlich zugänglichen Informationen, Informationssicherheit und Datenschutz

Wir unterstehen dem Amtsgeheimnis und gegebenenfalls dem Berufs- und Geschäftsgeheimnis und tolerieren sowie begehen keine Indiskretionen. Wir sind uns bewusst, dass Verletzungen des Amtsgeheimnisses strafrechtlich verfolgt werden können und personalrechtliche Massnahmen zur Folge haben.

Wir wissen, dass das Amtsgeheimnis sowie das Berufs- und Geschäftsgeheimnis auch nach unserem Austritt aus der Bundesverwaltung gelten.

Wir gehen sorgfältig mit Informationen um. Wir geben berechtigten Personen Informationen betreffend dienstliche Angelegenheiten, die nicht öffentlich zugänglich sind, nur in dem Masse weiter, wie dies erlaubt und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Wir verwenden keine dienstlichen Informationen, um einen persönlichen Vorteil für uns oder andere zu erlangen (sog. Insiderdelikt). Wir geben gestützt auf solche Informationen keine Empfehlungen oder Hinweise an Aussenstehende ab.

Wir kennen und beachten die Sicherheitsvorgaben. Wenn wir Informationen bearbeiten oder Informatikmittel des Bundes nutzen, sind wir uns bewusst, dass wir für die vorschriftskonforme Bearbeitung und Nutzung verantwortlich sind. Sofern wir eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben und einer Personensicherheitsprüfung unterliegen, sind wir verpflichtet, unserem Arbeitgeber Umstände aus unserem privaten und beruflichen Umfeld zu melden, welche die vorschriftskonforme Ausübung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit gefährden können.

Wir bearbeiten Daten juristischer Personen und Personendaten nur, wenn wir eine gesetzliche Grundlage dafür haben. Die Bearbeitung muss nach Treu und Glauben erfolgen, verhältnismässig sein und die Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten, für die betroffene Person erkennbaren Zweck bearbeitet werden.

*(Art. 22 und 27 BPG, Art. 94 und Art. 94c BPV, Art. 14 ISG, Art. 4 Abs. 3 und Art. 32 ISV<sup>4</sup>, Art. 162 und Art. 320 und Art. 321 StGB, Art. 57r RVOG<sup>5</sup>, Art. 6 Abs. 2 und 34 Abs. 1 DSGVO<sup>6</sup>)*

---

4 SR **128.1**

5 SR **172.010**

6 SR **235.1**

## 5 Umgang mit Interessenkonflikten

Wir vermeiden Konflikte zwischen unseren privaten Interessen und jenen des Bundes und unterlassen alles, was die Glaubwürdigkeit oder Unabhängigkeit der Bundesverwaltung effektiv oder dem Anschein nach beeinträchtigen kann.

Wir legen unseren Vorgesetzten potentielle Interessenkonflikte oder den Anschein, dass solche Interessenkonflikte vorhanden sein könnten, offen. Insbesondere melden wir unseren Vorgesetzten sämtliche öffentlichen Ämter und gegen Entgelt ausgeübten Tätigkeiten, die wir ausserhalb unseres Arbeitsverhältnisses ausüben.

Wir melden unseren Vorgesetzten, wenn wir Mitgliedschaften oder Vermögenswerte besitzen, die uns bei der Aufgabenerfüllung als nicht unabhängig erscheinen lassen könnten.

Sind wir in einer Sache befangen oder besteht der Anschein von Befangenheit (z. B. bei persönlichen Interessen, Verwandtschaft, Freund- oder Feindschaft, Abhängigkeitsverhältnissen), treten wir in den Ausstand.

*(Art. 20 und 23 BPG, Art. 91 und Art. 94a und Art. 94b BPV)*

## 6 Umgang mit Geschenken und Einladungen

Wir nehmen keine Geschenke, Zuwendungen oder Einladungen an, welche unsere Unabhängigkeit oder Integrität beeinträchtigen können. Ausgenommen sind geringfügige und sozial übliche Vorteile.

Wenn wir an Beschaffungs- oder Entscheidungsprozessen beteiligt sind (z.B. Vergabe-, Aufsichts-, Veranlagungs-, Subventionsentscheide oder andere Entscheide von vergleichbarer Tragweite) oder wenn der Anschein entstehen könnte, dass unsere Unabhängigkeit oder Integrität beeinträchtigt sein könnte, lehnen wir selbst geringfügige und sozial übliche Vorteile sowie Einladungen ab.

Können wir Geschenke aus Höflichkeitsgründen (z.B. im konsularischen oder diplomatischen Bereich) nicht ablehnen, besteht eine Ablieferungspflicht. In Zweifelsfällen klären wir mit unseren Vorgesetzten ab, ob ein Vorteil oder eine Einladung angenommen werden darf.

*(Art. 21 Abs. 3 BPG, Art. 93 und 93a BPV)*

## 7 Umgang mit Ressourcen

Wir gehen sorgfältig, wirtschaftlich und sparsam mit den der Bundesverwaltung anvertrauten finanziellen Mitteln um. Wir fördern das umweltbewusste und nachhaltige Verhalten am Arbeitsplatz.

*(Art. 12 Abs. 4 FHG<sup>7</sup>, Art. 11 Bst. c RVOV<sup>8</sup>, Art. 4 Abs. 2 Bst. h BPG)*

## 8 Meldepflicht bei Verdacht auf strafbares Verhalten und Melderecht bei weiteren Unregelmässigkeiten

Wir melden umgehend, wenn wir bei unserer Tätigkeit einen begründeten Verdacht haben, dass ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang mit einer Aufgabe des Bundes oder einer Tätigkeit unseres Arbeitgebers vorliegt (Meldepflicht). Solche Verbrechen oder Vergehen können beispielsweise Korruptionshandlungen sein wie Bestechung oder sich bestechen lassen, Vorteilsge-währung oder Vorteilsannahme, Amtsheimnisverletzungen bzw. Indiskretionen, Insiderdelikte oder Subventionsbetrug.

In einem solchem Fall melden wir unseren Verdacht den uns vorgesetzten Personen, der Whistleblowing-Meldestelle des Bundes bei der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) oder den Strafverfolgungsbehörden. Angestellte des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) können einen solchen Verdacht auch der Meldestelle des EDA melden, sofern er einen Bezug zum Ausland aufweist.

Der EFK können wir auch andere Unregelmässigkeiten melden, die wir bei unserer Tätigkeit festgestellt haben. Angestellte des EDA können eine solche Unregelmässigkeit auch der Meldestelle des EDA melden, sofern sie einen Bezug zum Ausland aufweist (Melderecht).

Meldungen unterstützen die Bundesverwaltung, ihre Integrität und Glaubwürdigkeit zu wahren. Aus diesem Grund dürfen wir in unserer beruflichen Stellung nicht benachteiligt werden, wenn wir in guten Treuen eine Meldung erstatten.

*(Art. 22a BPG)*

---

7 SR **611.0**

8 SR **172.010.1**

### **Whistleblowing-Meldestelle des Bundes**

Bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten oder illegale Handlungen in der Bundesverwaltung, bei bundesnahen Organisationen oder bei Subventionsempfängern kann der EFK Meldung erstattet werden.

Die Meldung kann unter anderem auf einer gesicherten externen Plattform der EFK hinterlegt werden. Dort können Informationen anonym und geschützt mitgeteilt und ausgetauscht werden. Angestellte des EDA können einen solchen Verdacht auch der Meldestelle des EDA melden, sofern er einen Bezug zum Ausland aufweist.

#### **Whistleblowing-Plattform EFK**



#### **Meldeplattform des EDA**



## 9 Umsetzung des Verhaltenskodex

Wir halten uns an den Verhaltenskodex der Bundesverwaltung. Verletzungen der Verhaltensgrundsätze können personalrechtliche und allenfalls auch strafrechtliche Folgen haben.

Die Verwaltungseinheiten sorgen dafür, dass der Verhaltenskodex allen Angestellten der Bundesverwaltung bekannt ist.

## 10 Inkrafttreten

Der vorliegende Verhaltenskodex für das Personal der Bundesverwaltung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Er ersetzt den Verhaltenskodex der Bundesverwaltung vom 15. August 2012.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Die Bundespräsidentin: Viola Amherd  
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Die Onlineversion des Verhaltenskodex enthält zusätzliche Erläuterungen zu den im Kodex angesprochenen Themenfeldern. Diese finden Sie im InfoPers unter > Anstellung und Kommunikation > Korruptionsprävention > Verhaltenskodex für die Angestellten der Bundesverwaltung

### **Herausgeber**

Eidgenössisches Personalamt EPA  
Eigerstrasse 71  
3003 Bern

[infopers@epa.admin.ch](mailto:infopers@epa.admin.ch)  
[intranet.infopers.admin.ch](http://intranet.infopers.admin.ch)  
[epa.admin.ch](http://epa.admin.ch)

### **Vertrieb**

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL  
Vertrieb Bundespublikationen  
3003 Bern

[bundespublikationen.admin.ch](http://bundespublikationen.admin.ch)

Bestellnummer: 614.015.d



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra